

**Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

**§ 5 SGB IX
Leistungsgruppen**

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 5 SGB IX Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung.....	1

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Die Rechtsvorschrift beinhaltet eine abschließende Darstellung der verschiedenen Leistungsgruppen im Rahmen der Teilhabe.

(2) Die Neuregelungen für die Leistungsgruppen der sozialen Teilhabe und der Teilhabe an Bildung dienen der Rechtssicherheit bei der Leistungserbringung und damit der Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe der Leistungsberechtigten.

(3) Die Leistungsvoraussetzungen für den Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 112 SGB IX treten im Rahmen der Neuverortung der Eingliederungshilfe im SGB IX erst ab 1. Januar 2020 in Kraft. Die bisherige Regelung in § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII findet bis dahin weiterhin Anwendung.

2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden als eigenes Kapitel in das BTHG aufgenommen (§ 75 SGB IX). Diese sind im Rahmen der Zuständigkeitsklärung und Prüfung der Leistungsverantwortung zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben abzugrenzen.

(2) Das Spektrum der bisherigen beruflichen Förderung durch die BA wird hierdurch nicht verändert.

(3) Mit der Rechtsänderung wird der Anwendungsbereich der Eingliederungshilfe auf den Bereich der schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung ausgeweitet. § 112 SGB IX konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen und mit welcher Zielrichtung behinderungsspezifische Hilfen zur schulischen oder hochschulischen beruflichen **Weiterbildung** erbracht werden.

**Ausweitung auf
berufliche Weiter-
bildung**

(4) Die Leistungen sollen die Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung für einen Beruf in Bedarfsfällen sinnvoll ergänzen, um Leistungsberechtigten das Erreichen des von ihnen angestrebten Berufsziels zu ermöglichen. Leistungsvoraussetzung ist der zeitliche und inhaltliche Anschluss der beruflichen Weiterbildung an die berufliche Erstausbildung.

(5) Möglich ist sowohl die Unterstützung einer schulischen oder hochschulischen beruflichen Weiterbildung im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium).